

Gut gestimmt

AKTIONÄRSDEMOKRATIE Entgegen dem Grundsatz «one share – one vote» können Stimmrechte statutarisch ausgedehnt oder beschränkt werden. Dies gibt bisweilen Anlass zu politischen Diskussionen, praktischen Stolpersteinen und rechtlichen Auseinandersetzungen. Ein kleines Aktienstimmrechts-Glossar.

TEXT STEFANIE MEIER-GUBSER

Foto: zVg

Der Begriff der Aktionärsdemokratie tauchte Ende der 1980er Jahre erstmals auf und wird seither immer wieder bemüht, obwohl er falsch ist: Die Aktiengesellschaft ist keine Demokratie, sondern eine gewinnstrebige Kapitalgesellschaft, und der Aktionär ist kein Demokrat, sondern ein plutokratischer Investor. Weil jedoch niemand wirklich gegen Demokratie sein kann, ist die Aktionärsdemokratie als politisches Schlagwort äusserst populär. Worum es dabei tatsächlich geht, sind nicht Fragen der Demokratie, sondern der Mitwirkung der Aktionäre.

Diese erfolgt anlässlich der Generalversammlung durch Ausübung der Stimmrechte. Massgebend für die Anzahl Stimmrechte eines Aktionärs ist der Nennwert der ihm gehörenden Aktien – die Stimmkraft ist abhängig vom investierten Kapital. Die Statuten können unter gewissen Voraussetzungen abweichend von diesem Grundsatz die Stimmrechte ausdehnen, einschränken oder die Übertragbarkeit der Aktien beschränken (Vinkulierung) und damit die Kraftverhältnisse verschieben.

STIMMRECHTSAKTIE

Stimmrechtsaktien verfügen über einen kleineren Nennwert, aber über das gleiche Stimmrecht wie Stammaktien. Damit hat der Stimmrechtsaktionär im Verhältnis zu seinem Kapitaleinsatz eine grössere Stimmkraft. Stimmrechtsaktien müssen vollliberierte Namenaktien sein, und ihre Stimmkraft darf das Zehnfache der Stammaktien nicht überschreiten. Für ihre statutarische Einführung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehr-

heit der vertretenen Nennwerte. Zudem gilt ihr Stimmkraftprivileg bei wichtigen Beschlüssen von Gesetzes wegen nicht.

VINKULIERUNG

Die Vinkulierung schränkt die Übertragbarkeit von Namenaktien statutarisch ein und macht sie von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig. Dabei muss unterschieden werden zwischen der Vinkulierung börsenkotierter und nicht börsenkotierter Aktien. Eine private AG kann die Übertragung ihrer vinkulierten Aktien aufgrund eines wichtigen, in den Statuten genannten Grundes ablehnen oder die Aktien selber erwerben (escape clause). Publikumsgesellschaften dürfen nur eine prozentmässige Beschränkung vorsehen. Aktienrechtliche Vinkulierungen dürfen nicht börsenrechtliche Bestimmungen verletzen. Sowohl private als auch Publikumsgesellschaften können die Eintragung ins Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben.

STIMMRECHTSBESCHRÄNKUNG

Die Statuten können die Stimmkraft von Aktionären mit mehreren Aktien beschränken, solange jeder Aktionär mindestens eine Stimme behält. Dabei wird regelmässig eine Limite festgelegt, über der die Stimmrechte eines einzelnen Aktionärs oder einer Aktionärsgruppe nicht ausgeübt werden können. Diese Limite liegt häufig zwischen zwei und zehn Prozent des Aktienkapitals oder der vertretenen Stimmen. Die Limite, ihre Berechnungsgrundlage sowie allfällige Aus-

nahmeregeln müssen in den Statuten geregelt sein.

STIMMRECHTSAUSSCHLUSS

In einigen Fällen sieht das Gesetz den Ausschluss gewisser Aktionäre vom Stimmrecht vor. So dürfen Organmitglieder z. B. nicht über ihre eigene Décharge abstimmen, der Aktionär, der die Aktien noch nicht liberiert hat, verfügt über kein Stimmrecht, oder der von der Gesellschaft noch nicht anerkannte Erwerber vinkulierter, börsenkotierter Aktien gilt als «Aktionär ohne Stimmrecht». Die Statuten können weitere Gründe für einen Stimmrechtsausschluss vorsehen.

STIMMRECHTSVEREINBARUNGEN

Stimmrechtsvereinbarungen sind klassischer Inhalt von Aktionärsbindungsverträgen. Sie wirken nur zwischen den beteiligten Aktionären, nicht gegenüber der AG. Stimmen, die entgegen der Vereinbarung abgegeben werden, sind trotzdem gültig. Stimmrechtsvereinbarungen dürfen nicht gegen gesetzliche oder statutarische Stimmrechtsbeschränkungen und Vinkulierungsbestimmungen verstossen.

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist lic. iur und Fürsprecherin bei Centre Patronal, Kapellenstrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern, +41 58 796 99 09, +41 58 796 99 03, smeier@centrepatronal.ch, www.centrepatronal.ch